

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 23.11.2011  
zu Ltg.-**644-1/A-3/31-2010**  
Vtk-Ausschuss

**RU7-STR-10/297-2011**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru7@noel.gv.at](mailto:post.ru7@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/14950  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Zibuschka

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
14320

Datum  
22. November 2011

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend "Maßnahmen für mehr Sicherheit bei Schülertransporten", Ltg.-644/A-3/31-2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Entschließung des Landtages von Niederösterreich vom 7. Juli 2011, Ltg.-644/A-3/31-2011, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers und an die Frau Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gewendet.

Das Bundeskanzleramt verwies auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, hat sich mit Schreiben vom 24. August 2011, GZ. BMVIT-16.600/0028-I/PR3/2011, für die Übermittlung des Entschließungsantrages des Niederösterreichischen Landtages bedankt und auf dessen Ausführungen geantwortet.

In diesem Schreiben wurde folgendes festgehalten:

„Da das Thema Verkehrssicherheit - und vor allem die Sicherheit von Kindern - der Frau Bundesministerin ein besonderes Anliegen ist, ist sie stets bemüht, neue und verbesserte Maßnahmen auf diesem Gebiet umzusetzen.“

So konnte mit der 29. KFG-Novelle eine Änderung der umstrittenen Zählregel von Kindern im gesamten Gelegenheitsverkehr herbeigeführt werden. Im gesamten Bereich des Gelegenheitsverkehrs, somit auch im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten, gilt seit 1. September 2008 die Zählregel 1:1.

Lediglich für Omnibusse im Kraftfahrlinienverkehr ist es bei der Zählregel 3:2 geblieben (§ 106 Abs. 1 letzter Satz KFG).

Um die Kapazitätsengpässe auszugleichen, müssten im Linienverkehr bei einer 1:1 Zählregel, eine große Menge zusätzlicher Busse angeschafft werden. Da diese zusätzlich benötigten Busse nur zur Abdeckung der Morgen- und Nachmittagsspitzen benötigt werden würden, ist dies ein derzeit nicht finanzierbares Vorhaben.

Auf politischer Ebene ist eine diesbezügliche Einigung nicht zu erwarten, zumal durch eine Änderung der Zählregel im Linienverkehr kein Sicherheitsgewinn zu erwarten ist. Solche Linienbusse müssen nämlich - im Gegensatz zu den im Gelegenheitsverkehr eingesetzten Bussen - nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein und weisen zudem auch Stehplätze auf, auf welchen befördert werden darf.

Eine rechtliche Verankerung der Zählregel 1:1 im Kraftfahrlinienverkehr erscheint daher - abgesehen vom finanziellen Aspekt - aufgrund der dargelegten Punkte derzeit leider nicht umsetzbar.

Die in § 106 Abs. 5 KFG vorgesehenen Ausnahmen von der Sicherungspflicht in Fahrzeugen der Klasse M2 und M3 beruhen auf den Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie 2003/20/EG. Die Ausnahme von der Verwendung von Kinderrückhalteinrichtungen in Taxis wurde seinerzeit auf Wunsch der WKÖ im KFG verankert. Auch die Richtlinie 2003/20/EG ermöglicht eine derartige Ausnahme. Es war bislang nicht möglich, diese Ausnahme wieder rückgängig zu machen.

Die Verpflichtung zur Nachrüstung von älteren Omnibussen mit Sicherheitsgurten ist problematisch, da dies einerseits in den einschlägigen Richtlinien nicht vorgesehen und andererseits technisch kaum möglich ist, da die Sitze der älteren Fahrzeuge die erforderliche Festigkeit nicht aufweisen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Landesrat M a g. W i l f i n g